

Staatskirchenverträge in Nordrhein-Westfalen

Am 26. März haben in Düsseldorf der Apostolische Nuntius, Erzbischof *Guido Del Mestri*, und Ministerpräsident *Johannes Rau* einen Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl unterzeichnet. Drei Tage darauf folgte dann die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen Nordrhein-Westfalen und den drei evangelischen Landeskirchen in diesem Bundesland (Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche). Die beiden Staatsverträge enthalten Bestimmungen zu den gleichen Materien: Es geht um die Bestandsgarantie für die theologischen Fakultäten, die Modalitäten der Besetzung von Theologie-Professuren, die Mitwirkungsrechte der Kirchen in bezug auf Studien- und Prüfungsordnungen und auf den Religionsunterricht sowie um die Lehrerfortbildung. Solche Verträge sind unter den staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik *nichts Ungewöhnliches*. Eine ähnliche evangelisch-katholische „Parallelaktion“ hat es allerdings seit dem Abschluß der Konkordate und der parallelen Evangelischen Kirchenverträge in der Weimarer Zeit nicht mehr gegeben. Daß die beiden Kirchen zur gleichen Zeit (1978) in Verhandlungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen eintraten, hängt mit Veränderungen in der Hochschulstruktur des Landes zusammen, die die Kirchen gleichermaßen betreffen. In den Präambeln der beiden Verträge wird ausdrücklich auf die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes und auf die Zusammenlegung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen Bezug genommen.

Regelungen für beide Kirchen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für das Verhältnis von Kirche und Staat in

Nordrhein-Westfalen sind das *Preußenkonkordat* von 1929 und der *Preussische Evangelische Kirchenvertrag* von 1931. Dazu kam 1958 ein Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche. Die jetzt unterzeichneten Verträge enthalten Konkretisierungen zu Art. 12 des Konkordats bzw. Art. 11 des Kirchenvertrags, die von den katholischen bzw. evangelischen Fakultäten handeln. Sie ersetzen gleichzeitig Vereinbarungen über die Lehrerausbildung, die zwischen den beiden Kirchen und dem Land 1969 getroffen wurden, als die Lehrerausbildung entkonfessionalisiert wurde.

Die beiden Verträge regeln nicht nur die gleichen Materien, sondern haben auch, abgesehen von den Bezugnahmen auf die jeweilige Kirche, in den meisten Artikeln den *gleichen Wortlaut*. So wird in Art. I festgestellt, daß Pflege und Entwicklung der Evangelischen (Katholischen) Theologie durch Forschung, Lehre und Studium zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes gehören. Art. II enthält die *Bestandsgarantien* für die katholischen und evangelischen theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster und die Gewährleistung eines „ausreichenden und regional ausgewogenen Lehrangebots zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht“ durch das Land. In Art. III wird festgelegt, daß bei der Besetzung von theologischen Professorenstellen außerhalb der theologischen Fachbereiche als Professoren den Berufungskommissionen nur solche der Evangelischen bzw. Katholischen Theologie angehören dürfen.

Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer oder Katholischer Theologie sowie Prüfungsordnungen für Lehrämter, die das Unterrichts-fach Religion betreffen, dürfen vertragsgemäß nur genehmigt werden,

wenn von kirchlicher Seite keine Einwendungen bestehen. Den Bistümern bzw. Landeskirchen wird ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung von Fachleitern für Evangelische/Katholische Religionslehre und von Mitgliedern der staatlichen Prüfungsämter für das Fach Religion eingeräumt. In Art. VI (Vertrag mit den Landeskirchen) bzw. Art. VII (Vertrag mit dem Heiligen Stuhl) wird festgehalten, daß die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation), die des katholischen Religionsunterrichts den Besitz der *Missio canonica* voraussetzt. Der jeweils folgende Artikel regelt, daß das Land Lehrern Gelegenheit zur Teilnahme an der von den Bistümern und Landeskirchen betriebenen Lehrerfortbildung geben wird. Bistümer und Landeskirchen können im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische/Evangelische Religionslehre anbieten.

Katholische Besonderheiten

An *zwei Punkten* geht der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl über den mit den Landeskirchen hinaus: Zum einen enthält er im Artikel III eine Aufzählung der (wissenschaftlichen) Voraussetzungen für eine Berufung als Professor der Katholischen Theologie. Zum anderen sind in das Schlußprotokoll, das Bestandteil des Vertrags bildet, einige *zusätzliche Bestimmungen* aufgenommen, die mit dem staatskirchenrechtlich sanktionierten *besonderen Status der Katholisch-Theologischen Fakultäten* zu tun haben. So wird im Schlußprotokoll zum Artikel I in Fortschreibung des Preußenkonkordats festgehalten, für das Verhältnis der katholisch-theologischen Fachbereiche zur kirchlichen Behörde seien die Apostolische Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und die zu ihrer Anpassung an die deutschen theologischen Fakultäten erlassenen Dekrete vom 1. Januar 1983 gültig (vgl. HK, August 1983, 344–345).

Im Schlußprotokoll zum Art. 12 des Konkordats von 1929 ist die Notwen-

digkeit des bischöflichen „Nihil obstat“ für Theologieprofessoren ebenso verankert wie das Beanstandungsrecht des zuständigen Bischofs bei Verstößen gegen die katholische Lehre oder die „Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels“: „Der Minister wird in diesem Fall ... Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.“

Im jetzt unterzeichneten Vertrag wird die Geltung dieser konkordatären Regelungen ausdrücklich auch auf Professoren der Katholischen Theologie *außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche* ausgedehnt. Das Schlußprotokoll nimmt die inzwischen notwendig gewordene Ausweitung auf *Laien* vor, die seit etwas mehr als zehn Jahren in der Bundesrepublik als Theologieprofessoren berufen werden können: „An die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Wandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der katholischen Kirche.“

Damit greift der Vertrag auf die Interpretation der Bestimmungen über das bischöfliche „Nihil obstat“ zurück, die von einer kirchlich-staatlichen *Arbeitsgruppe* in Nordrhein-Westfalen 1977 in einem Bericht niedergelegt und vom damaligen Wissenschaftsminister in einem Brief vom 23. März 1979 bestätigt wurde; dort war in bezug auf Laientheologen von einem „Verstoß gegen die Pflichten, die nach kirchlicher Auffassung einem Laien hinsichtlich des Lebenswandels obliegen“ die Rede (vgl. den Text in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht, 1979, S. 569). Weder im genannten Brief noch im Vertrag wird der „Lebenswandel nach den Ordnungen der katholischen Kirche“ genauer spezifiziert. Welcher Tatbestand kirchlicherseits aber in jedem Fall darunter subsumiert wird, läßt sich dem Notenwechsel der Apostolischen Nuntiatur mit der Bayerischen Staatsregierung von 1974 zum Bayerischen Konkordat entnehmen. Dort heißt es: „Priester, die dem Priesterstand nicht mehr angehören, und wiederverheiratete Geschiedene können dem theologischen Fachbereich nicht angehören“.

Während der seit 1978 laufenden Verhandlungen über die beiden nord-

rhein-westfälischen Verträge gab es im übrigen innerhalb der evangelischen Landeskirchen eine Diskussion darüber, ob man nicht analog zu den Regelungen auf katholischer Seite vom Staat das *Recht auf Entzug der Lehrerlaubnis* von Theologieprofessoren fordern solle. Die Kirchenleitungen haben diese Forderungen als mit dem evangelischen Kirchenverständnis nicht vereinbar zurückgewiesen. Es bleibt also in Nordrhein-Westfalen bei der im Preußischen Kirchenvertrag (Art. 11,2) vorgesehenen Regelung, daß vor der Anstellung eines evangelischen Theologieprofessors der kirchlichen Behörde „Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung“ gegeben wird.

Die Handhabung entscheidet

In seinen Ansprachen bei der Vertragsunterzeichnung am 26. bzw. 29. März wies Ministerpräsident Rau daraufhin, daß die Regelungen der beiden Verträge inhaltlich in vollem Umfang dem *bereits geltenden Recht* entsprächen. Tatsächlich werden in den beiden Verträgen den Kirchen keine Rechte eingeräumt, die sie nicht auf Grund der geltenden Konkordate

und Kirchenverträge und der auf ihnen aufbauenden Bestimmungen in Anspruch nehmen dürften. Das gilt auch für die speziellen Vereinbarungen im Vertrag mit dem Heiligen Stuhl, die im evangelischen Vertrag kein Pendant haben. Deshalb schoß auch die Kritik einiger Theologieprofessoren weit über das Ziel hinaus.

Allerdings rückt der Vertrag zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl einige durchaus *kritikwürdige Punkte* im Verhältnis von kirchlichem Amt und theologischer Lehre ans Licht. Dazu gehört die Diskriminierung laischer Priester, die schlechter gestellt werden als Laien. Dazu gehört auch die Klausel über die Erfordernis eines Lebenswandels nach den Ordnungen der katholischen Kirche bei Laien, die Theologie lehren. Man wird abwarten müssen, welche *konkreten Konsequenzen* diese nicht sehr klare Bestimmung in Einzelfällen hat. Generell hängt für das Klima zwischen Bischöfen und Theologischen Fakultäten wohl mehr von der konkreten Handhabung der staatskirchenrechtlich sanktionierten Beanstandungs- und Mitwirkungsrechte durch die Bischöfe ab als von den Bestimmungen selber. U. R.

Katholisch-Lutherische Überlegungen zur Kirchengemeinschaft

Für die lutherisch-katholische Ökumene verspricht 1984 ein wichtiges Jahr zu werden. Vom 27. Februar bis 3. März traf sich in Rom die Gemeinsame Römisch-Katholische/Evangelisch-Lutherische Kommission zu ihrer zehnten und gleichzeitig letzten Sitzung. Sie beendete ihre Arbeit mit der Verabschiedung eines Dokuments zum Thema „Einheit vor uns. Modelle, Formen und Phasen lutherisch-katholischer Kirchengemeinschaft“, das im Juni veröffentlicht werden soll. Dieses Dokument markiert eine *Zäsur im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog auf Weltebene*. Wie es weitergehen wird, darüber dürfte nicht zuletzt die bevorstehende Vollversammlung

des Lutherischen Weltbundes in Budapest Aufschluß geben.

Zeitlich fast parallel zur Arbeit der 1973 konstituierten Gemeinsamen Kommission beschäftigte sich ab 1976 eine *Bilaterale Arbeitsgruppe* der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) mit dem Thema „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe, der unter dem Vorsitz von Bischof *Paul-Werner Scheele* (Würzburg) und Bischof *Gerhard Heintze* (Braunschweigischer Landesbischof bis 1982) je sieben lutherische und katholische Vertreter angehörten, wurde